

Vorlage Nr. 14/4054

öffentlich

Datum: 06.08.2020
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Schröder, Frau Geiß, Herr Gierling

Gesundheitsausschuss	08.09.2020	Kenntnis
Landschaftsausschuss	28.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Anpassung der Fördergrundsätze der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) auf Grundlage des Berichts zum Projekt:
„Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen“**

Kenntnisnahme:

Die überarbeiteten Grundsätze zur Förderung der SPKoM werden gemäß Vorlage Nr. 14/4054 zur Kenntnis genommen. Diese treten ab dem 01.01.2021 in Kraft.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Das Projekt „Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen“ wurde in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e. V. (AGpR) als Fachverband und unter Beteiligung von SPZ-Trägern, Nutzer*innen und Peer-Counselor*innen mit einer Laufzeit vom 15.12.2017 bis 30.06.2019 durchgeführt (Bericht in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 06.03.2020).

Eine der Zielsetzungen des Weiterentwicklungsprojektes bestand darin, einen Vorschlag zur Modifizierung der Fördergrundsätze der SPZ und SPKoM zu erarbeiten.

In Bezug auf die SPKoM zeigte sich als zentrales Projektergebnis die notwendige Schärfung des Aufgabenprofils, um die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit aller SPKoM zu vereinheitlichen und qualitativ zu sichern. Das Hauptaugenmerk im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung wird dabei seitens der SPKoM auf die SPZ und deren Mitarbeitende gelegt.

Auf Grundlage der Projektergebnisse wurden die SPKoM-Fördergrundsätze sowie die Leitlinie neu aufgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4054:

Der Vorlage Nr. 14/4054 sind die „Leitlinie des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)“ als **Anlage 1** sowie die „Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)“ als **Anlage 2** zur Begründung beigefügt.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Leitlinie des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)

Vorwort

Die Gremien der politischen Vertretung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) sowie die Verwaltung haben sich intensiv mit den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die Arbeit der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der sieben Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) beschäftigt.

Hierfür wurde das Projekt „Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen“ mit einer Laufzeit vom 15.12.2017 bis 30.06.2019 initiiert.

Analog zum „Verfahren zur Qualitätssicherung und Zielvereinbarung“ aus den Jahren 2009-2010 erfolgte die Durchführung des Projektes in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e. V. (AGpR) als Fachverband und unter Beteiligung von SPZ-Trägern, Nutzer*innen und Peer-Counselor*innen.

Die Zielsetzungen des Weiterentwicklungsprojektes lauteten:

- Prüfung und Analyse der Auswirkungen o.g. Veränderungen auf Angebotsstruktur und Leistungserbringung der SPZ
- Ableitung von notwendigen Maßnahmen zur Anpassung von Konzept, Angebot und Leistungserbringung der SPZ
- Modifizierung der Förderrichtlinien und Qualitätsstandards der SPZ und SPKoM

In Bezug auf die SPKoM zeigte sich als zentrales Projektergebnis die notwendige Schärfung des Aufgabenprofils, um die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit zu vereinheitlichen und qualitativ zu sichern. Das Hauptaugenmerk im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung wird dabei seitens der SPKoM auf die SPZ und deren Mitarbeitende gelegt.

Im Rahmen des Projektes wurde in Zusammenarbeit der SPKoM Rheinland, der AGpR, den SPZ, dem LVR und externen Berater*innen ein Schulungskonzept hinsichtlich Interkultureller Kompetenz für die Mitarbeitenden der SPZ entwickelt. Um besonders für diese Aufgabe fachliche Expertise vorzuhalten, erfolgt fortlaufend die verbindliche Weiterbildung der SPKoM-Mitarbeitenden als Interkulturelle Trainer*innen.

Auf Grundlage der Projektergebnisse wurden die SPKoM-Fördergrundsätze sowie die Leitlinie neu aufgelegt.

Inhaltsverzeichnis

1. Funktion der SPKoM
2. Ziele der SPKoM
3. Aufgaben der SPKoM
4. Grundsätze der SPKoM-Arbeit
5. Qualitätssicherung

1. Funktion der SPKoM

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert seit 1998 Maßnahmen zur Weiterentwicklung migrantenspezifischer Hilfeangebote in den LVR-Kliniken und in der gemeindepsychiatrischen Versorgung. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kompetenzzentren nennen sich seit 2007 „Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration“ (SPKoM).

Das SPKoM bündelt Maßnahmen zur Weiterentwicklung migrantenspezifischer und diversitätsbewusster Hilfeansätze im System der gemeindepsychiatrischen Versorgung in regional definierten Versorgungsgebieten.

2. Ziele der SPKoM

Das zentrale Ziel der SPKoM ist es, die Versorgung von Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte in den SPZ zu verbessern und an die allgemeine Versorgungsqualität anzupassen. Durch den Abbau struktureller und fachlicher Barrieren soll auf eine kultur- und differenzsensible Ausrichtung der SPZ hingewirkt werden.

3. Aufgaben der SPKoM

Die SPKoM unterstützen die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) unmittelbar in ihrer organisatorischen und fachlichen Entwicklung hin zu einer interkulturell geöffneten und differenzsensiblen Organisation. Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf Menschen mit psychischer Belastung, Erkrankung oder Behinderung, die aufgrund von sozialer Ausgrenzung wegen ihrer Herkunft einer besonderen Betreuung bedürfen.

Der Schwerpunkt der Arbeit der SPKoM bildet die unmittelbare Unterstützung der SPZ und ihrer Mitarbeitenden. Die Aufgaben der SPKoM bestehen darin, die interkulturelle Öffnung auf organisatorischer und fachlicher Ebene voranzutreiben durch

- Vermittlung interkultureller Kompetenzen
- Intervision und Beratung
- Fachliche Weiterbildung (möglichst) aller SPZ-Mitarbeitenden
- Anregung von Kooperation und Vernetzung der SPZ im Sozialraum

Darüber hinaus gibt es einen weiteren Arbeitsbereich, der die Weiterentwicklung und Sicherstellung der fachlichen Qualität der SPKoM selbst beinhaltet.

Aufgaben bestehen hier in der

- Kooperation und Vernetzung der SPKoM Rheinland
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung von Leitlinien und Qualitätsstandards

4. Grundsätze der SPKoM-Arbeit

Die Träger der SPKoM verpflichten sich, die Arbeit nach den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und nach den Grund- und Organisationsprinzipien der Gemeindepsychiatrie zu leisten. Als Teil des Gemeinwesens wirken die SPKoM hierbei aktiv an der Entwicklung inklusiver Sozialräume mit.

Ressourcen- und Stärkenorientierung (Recovery, Empowerment) sowie

Niedrigschwelligkeit/Barrierefreiheit spiegeln sich in den Grundprinzipien der SPKoM-Arbeit wieder.

Menschen mit Zuwanderungs- oder Fluchtgeschichte sind überproportional häufig von psychischen Belastungen bzw. Erkrankungen betroffen. Oft stehen der Inanspruchnahme von (gemeinde-) psychiatrischen Angeboten sprachliche wie auch soziokulturelle Barrieren, aber auch krankheitsbedingte Schwierigkeiten entgegen. Insbesondere geflüchtete Menschen sind zudem oftmals von Mehrfachdiskriminierung, also Ungleichbehandlung auch aufgrund weiterer Merkmale wie z. B. ethnische Herkunft, Hautfarbe, Religion, Aufenthaltsstatus, betroffen. Um dieser Personengruppe den niedrigschwelligen Zugang in das gemeindepsychiatrische Versorgungssystem zu ermöglichen, ist es von zentraler Bedeutung, eine kultur- und differenzsensible Ausrichtung der SPZ anzustreben, wozu ebenfalls die Vernetzung mit relevanten Akteur*innen und Kooperationspartner*innen im Sozialraum gehört.

5. Qualitätssicherung

Die SPKoM gehen verbindliche Kooperationen mit den SPZ ein, um deren Entwicklungsprozess hin zu interkulturell geöffneten und differenzsensiblen Einrichtungen zu unterstützen. Diese Zusammenarbeit ist durch schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen den Geschäftsleitungen der SPZ einer SPKoM-Versorgungsregion und den jeweiligen Geschäftsleitungen der SPKoM verbindlich zu regeln.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität lassen sich die Mitarbeitenden der SPKoM zu Interkulturellen Trainer*innen ausbilden, nehmen regelmäßig an einschlägigen Weiterbildungen teil ebenso wie an entsprechenden spezifischen Veranstaltungen des LVR-Dezernats 8. Darüber hinaus sind sie aktiv am SPKoM-Netzwerk beteiligt.

Die SPKoM nehmen an den Visitationen der SPZ im Rahmen des „Verfahrens zur Qualitätsentwicklung der SPZ“ teil.

Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)

1. Fördergegenstand

Der LVR fördert den Aufbau, den koordinierten Betrieb und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der SPKoM und die damit verbundenen Kosten für Fachkräfte, die innerhalb der SPKoM Aufgaben übernehmen.

Die Träger der SPKoM verpflichten sich, die Arbeit nach den Grund- und Organisationsprinzipien der Gemeindepsychiatrie zu leisten.

2. Aufgaben der SPKoM

Der Schwerpunkt der Arbeit der SPKoM bildet die unmittelbare Unterstützung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) in ihrer organisatorischen und fachlichen Entwicklung hin zu einer interkulturell geöffneten und differenzsensiblen Organisation. Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf Menschen mit psychischer Belastung, Erkrankung oder Behinderung, die aufgrund sozialer Ausgrenzung wegen ihrer Herkunft einer besonderen Betreuung bedürfen.

Im Vordergrund stehen hier die Stärkung und die Weiterbildung der Mitarbeitenden der SPZ im Hinblick auf Interkulturelle Kompetenzen sowie die gemeinsame Entwicklung zielgruppenspezifischer Angebote und kultursensibler Ansätze für die Beratung der genannten Zielgruppe in den SPZ.

Hierfür ist eine enge Kooperation zwischen den SPKoM und den jeweiligen SPZ notwendig (siehe Ziffer 5).

Weitere Aufgaben der SPKoM sind:

- Kooperation mit den Integrationsbeauftragten der LVR-Kliniken
- Intensive Zusammenarbeit und Vernetzung sowohl mit den örtlichen Trägern der SPZ wie auch weiteren Anbietern gemeindepsychiatrischer Hilfen, der örtlichen Psychiatriekoordination, der örtlichen Suchtkoordination, Gesundheitsämtern, den psychiatrischen Facheinrichtungen und Beratungsstellen für Migrant*innen, den kulturellen und religiösen Organisationen der unterschiedlichen Migrantengruppen und den psychiatrischen Institutsambulanzen der Versorgungskliniken
- Unterstützung der Mitarbeitenden der SPZ bei der Zusammenarbeit und Vernetzung mit Akteur*innen im örtlichen Umfeld, die für die Interkulturelle Öffnung relevant sind, insbesondere Facheinrichtungen und Beratungsstellen für Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte sowie Migrant*innenorganisationen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu den gemeindepsychiatrischen Diensten für die Zielgruppe der psychisch belasteten, kranken oder behinderten Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte

- Intensivierung der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in der Herstellung und Weitergabe von Informationen über psychische Erkrankungen oder Behinderungen und Hilfsmöglichkeiten in fremdsprachigen Medien
- Entwicklung von Leitlinien und Qualitätsstandards

3. Institutionelle Voraussetzungen für die Förderung

3.1. Trägerschaft

Träger eines SPKoM kann ein freigemeinnütziger oder öffentlicher Träger sein. Freigemeinnützige Träger müssen einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sein. Der Träger soll Erfahrung in der Betreuung psychisch kranker und behinderter Menschen besitzen und in der Region, für die das SPKoM zuständig ist, verankert sein.

Soweit das definierte Aufgabenspektrum des SPKoM nicht von einem Träger vorgehalten werden kann, sind Kooperationsvereinbarungen zwischen verschiedenen Trägern zum Zwecke des gemeinsamen Betriebs eines SPKoM zu treffen.

Eine ausreichende Verzahnung der einzelnen Komponenten ist in diesem Fall durch geeignete Personaleinsatz-Konzepte, trägerübergreifende Vertretungsregelungen etc. sicherzustellen.

3.2. Versorgungsverantwortung

Die Träger der SPKoM verpflichten sich gegenüber dem LVR, die Versorgungsverantwortung für ein definiertes Gebiet und der diesem zugehörigen SPZ zu übernehmen. Das Versorgungsgebiet richtet sich nach der Anzahl der SPZ sowie den geographischen Gegebenheiten und sollte möglichst eine Einwohnerzahl von 1.000.000 nicht überschreiten.

4. Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem durch die politische Vertretung des LVR festgelegten indexbasierten Förderhöchstbetrag (Vorlage Nr. 14/3325; Faktor = Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr), bestehend aus einem Personalkostenbudget, einer Sachkosten- sowie einer Raumkostenpauschale.

Die Förderung eines SPKoM mit dem Förderhöchstbetrag für eine Vollkraftstelle (VK) richtet sich nach den Maßgaben der Ziffer 3.2.

4.1. Personalkostenbudget

Das Personalkostenbudget umfasst sowohl Personal- als auch Personalnebenkosten (siehe „Merkblatt“).

Es ist pauschal für Mitarbeitende im SPKoM einzusetzen und ermöglicht eine flexible Ausgestaltung der Personalstruktur des SPKoM im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben (Ziffer 3).

Die Anzahl der VK richtet sich nach dem jeweiligen Förderhöchstbetrag. Für den Förderhöchstbetrag einer 1.0 VK soll mindestens eine Vollzeitstelle (0.5 VK mindestens eine halbe Vollzeitstelle) durch entsprechendes Fachpersonal besetzt werden. Die tariflich vereinbarte Arbeitszeit einer Vollzeitstelle orientiert sich am TVöD.

Eine Aufteilung der VK auf mehrere Fachkräfte ist möglich. Über die Besetzung der geförderten VK hinaus können mit dem Budget weitere Mitarbeitende eingesetzt werden.

Wird durch das geförderte Fachpersonal eine geringere regelmäßige Arbeitszeitleistung erbracht, wird der Förderhöchstbetrag entsprechend der Differenz zwischen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitkraft und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gekürzt.

Im Falle einer nicht ganzjährigen Besetzung der geförderten Stelle vermindert sich der Förderhöchstbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung entsprechend der Differenz zwischen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitkraft und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.

Das geförderte Fachpersonal muss für die Wahrnehmung der Aufgaben (siehe Ziffer 2) ausreichend qualifiziert sein und über einen entsprechenden akademischen Grad oder Abschluss verfügen. Es muss Erfahrungen in der Arbeit mit psychisch kranken und behinderten Menschen besitzen, interkulturell bewandert sein sowie eine Qualifizierung zur/zum interkulturellen Trainer*in vorweisen können. Sollte diese noch nicht vorhanden sein, ist die Qualifikation nach der Aufnahme der Tätigkeit zu erwerben.

Anerkennungsfähige Fachkräfte sind unter anderem:

- Psycholog*innen
- Pädagog*innen
- Sozialarbeiter*innen
- Sozialpädagog*innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger*innen mit psychiatrischer Zusatzausbildung
- Heilerziehungspfleger*innen

Über die geförderte VK hinaus sind Aufwendungen für beispielsweise folgendes zusätzliches Personal zur Durchführung der Kernaufgaben anerkenungsfähig:

- Weitere Fachkräfte
- Peers mit entsprechender Qualifikation als EX-IN Fachkraft oder Peer-Counselor*in
- Honorarkräfte (beispielsweise studentische Hilfskräfte aus den entsprechenden sozialen Studiengängen)
- Verwaltungskräfte (max. 5 Stunden/Woche)

4.2. Sachkostenpauschale

Der Förderhöchstbetrag beinhaltet neben dem Personalkostenbudget eine Sachkostenpauschale in Höhe von maximal 15%.

Sie umfasst:

- Qualifikationen, Supervisionen, Fort- und Weiterbildungen des geförderten Personals
- Geschäftskosten (Reise- und Fahrtkosten, Printmedien, Schulungsmaterial, Büroausstattung, Büromaterial, Porto, Kopierer etc.)
- Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)
- IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten)
- Kosten im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

4.3. Raumkostenpauschale

Eine Raumkostenpauschale ist in Höhe von maximal 1.500 € im Jahr anerkennungsfähig.

5. Einzelbestimmungen zur Förderung der SPKoM

Die Zusammenarbeit ist durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Geschäftsleitungen der SPZ sowie den Geschäftsleitungen der SPKoM einer Versorgungsregion zu schließen. Die Kooperationsvereinbarungen haben mindestens zum Inhalt:

- Benennung der SPZ-Träger
- Art und Umfang der Zusammenarbeit (z. B. Steuerungsgruppe, Anzahl der Treffen etc.)
- Ziele und Aufgaben
- Benennung von Ansprechpersonen für das Thema „Interkulturelle Öffnung“

Die Finanzierung ist pro SPKoM auf einen Förderhöchstbetrag begrenzt, der im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen des LVR festgelegt wird.

Die Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers. Der Antrag ist jährlich bis zum 01.12. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen und beinhaltet eine Vorkalkulation der für das Antragsjahr zu erwartenden Kosten.

Jeweils bis zum 31.03. werden ein Verwendungsnachweis und ein Jahresbericht für das zurückliegende Jahr vorgelegt.

Die Arbeit der SPKoM ist hierin in geeigneter Form zu dokumentieren. Darüberhinausgehende Informationen werden dem LVR entsprechend dem vereinbarten Dokumentationsrahmen zugänglich gemacht.

Die näheren Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Ein Anspruch auf Zuschussgewährung nach diesen Grundsätzen besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

6. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung

Die zielgerechte Aufgabenwahrnehmung und die Qualität der Arbeit der SPKoM ist durch geeignete interne qualitätssichernde Maßnahmen zu fördern und sicherzustellen.

Der geförderten Fachkraft (VK) ist eine Teilnahme an Supervisions- und Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Das Personal muss sich zur Supervision und Fortbildung verpflichten.

Die zielgerechte Aufgabenwahrnehmung und die Qualität der Arbeit der SPKoM sind durch regelmäßige Netzwerkstreffen, an denen auch Vertreter*innen des LVR - Dezernat 8 teilnehmen, sowie dem kontinuierlichen fachlichen Austausch innerhalb der SPKoM gewährleistet.

Die geförderte Fachkraft nimmt an den Visitationen der SPZ im Rahmen des „Verfahrens zur Qualitätsentwicklung der SPZ“ teil.

Die SPKoM im Rheinland bilden eine feste Kooperationsstruktur. Diese ist der miteinander vereinbarten Geschäftsordnung verpflichtet.

7. Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundsätze des LVR zur Förderung von SPKoM gelten ab dem 01.01.2021.